

## **Statuten**

### **I. Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

Unter dem Namen „opera-brevis“ besteht mit Sitz in Würenlos ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

#### **§ 2**

Der Verein bezweckt die Aufführung von szenischen Werken als Kurzfassungen und weitere Konzerttätigkeiten.

#### **§ 3**

Dieser Zweck soll durch projektbezogene Probearbeiten erreicht werden.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Projektmitglieder.

#### **§ 5**

Anmeldungen als Aktivmitglied werden an den Vorstand gerichtet. Aufnahmen werden vom Vorstand bestätigt und der jährlichen Generalversammlung zur Information vorgelegt.

Passivmitglied kann jede Person werden, welche die Vereinsidee ideell und materiell unterstützt; Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Projektmitglieder verpflichten sich für ein Projekt und haben sonst keinerlei Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins.

#### **§ 6**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag soll die Kosten für die laufenden Geschäfte des Vereins decken.

#### **§ 7**

Aktivmitglieder, die sich nicht in den Verein einfügen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### III. Vereinsorgane

#### § 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Präsident und Kassier werden ins Amt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und arbeitet projektbezogen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus ergänzt sich der Vorstand selber. Solche Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) musikalische Leitung
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

#### § 10

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

In Finanzangelegenheiten führt der Kassier Einzelunterschrift.

Die musikalische Leitung übernimmt bei Projekten die Führung und kann selbständig Entscheidungen treffen, sofern sie innerhalb eines vom Vorstand beschlossenen finanziellen Rahmen liegen. Diese Entscheidungen sind der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 11

Die Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand – unter Bekanntgabe der Traktanden - mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Rechnung, Decharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahlen
- d) Festsetzen der Jahresbeiträge

#### § 12

Eine Statutenrevision sowie die Vereinsauflösung kann durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden von der Kerngruppe erarbeitet und in der vorliegenden Form von der Generalversammlung vom 29.März 2012 genehmigt.

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Nigg

Susi Fortunato